

**Anfrage der Gruppe DIE LINKE. für den Sozialausschuss am 10.05.2021
„Zwangsräumungen“**

- 1. Wie viele Bürgerinnen und Bürger im Kreis Mettmann waren in den Jahren 2015 bis jetzt von Zwangsräumungen oder Zwangsumzügen betroffen? Falls hierzu keine vollumfängliche Beantwortung möglich ist, bitten wir um Beantwortung hinsichtlich von Personen, die sich im Leistungsbezug beim Jobcenter befinden.**

Der Kreis Mettmann ist gem. § 3 Abs. 2 SGB XII örtlicher Träger der Sozialhilfe. Daher obliegt ihm u.a. die Zuständigkeit für die Bewilligung von Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Darüber hinaus ist der Kreis Mettmann gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 u.a. kommunaler Träger der Leistungen für Unterkunft und Heizung. Aus diesem Grund ist der Kreis Mettmann für Bedarfe der Unterkunft und Heizung für die Rechtskreise des SGB II und SGB XII zuständiger Träger. Damit werden Bedarfe leistungsberechtigter Personen gedeckt, die einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII haben. Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung für diesen Personenkreis können gedeckt werden, sofern die Kosten der Unterkunft und Heizung angemessen sind. Die angemessenen Werte für Unterkunft und Heizung werden anhand eines sog. Schlüssigen Konzeptes ermittelt. Dies ergibt sich aus der einschlägigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes. Bereits im vorletzten Jahr wurde das Schlüssige Konzept durch Analyse & Konzepte im Sozialausschuss vorgestellt.

Zwangsräumungen bzw. Zwangsumzüge werden durch den örtlichen Träger der Sozialhilfe bzw. das Jobcenter nicht veranlasst. Im Falle der Räumungsklage werden das Jobcenter sowie die örtlichen Sozialämter informiert. Dabei ist irrelevant, ob die Personen im Leistungsbezug sind oder nicht. Aus der Mitteilung des Amtsgerichtes resultiert jedoch keine Handlungsnotwendigkeit für das Sozialamt bzw. das Jobcenter, weshalb die Mitteilungen nicht statistisch erfasst werden. Um eine Räumungsklage abwenden zu können, kann dem Grunde nach grundsätzlich eine Darlehensbewilligung durch das Sozialamt oder das Jobcenter in Frage kommen. Zunächst sind jedoch Selbsthilfemöglichkeiten auszuschöpfen. Sofern dies nicht möglich sein sollte, kann ein Darlehen auf Antrag geprüft und bewilligt werden, sofern dies zur Sicherung der Unterkunft dienlich ist. Sofern ein Darlehen bewilligt wird, handelt es sich um eine laufende Leistung der Existenzsicherung, sodass eine Datenerfassung nicht notwendig ist.

Zwangsumzüge werden nicht veranlasst. Sofern Kosten der Unterkunft und Heizung den ermittelten Angemessenheitswert übersteigen, können Personen zur Kostensenkung aufgefordert werden, falls die Kostensenkung zumutbar ist. Sofern dies nicht der Fall ist, kann von einer Kostensenkung abgesehen werden. Dabei steht es den leistungsberechtigten

Personen offen, ihre Kosten zu senken – dies kann durch Wohnungswechsel, Untervermietung oder auf andere Weise erfolgen – oder den übersteigenden Anteil aus dem Regelsatz zu übernehmen. Eine Umzugsnotwendigkeit bzw. Umzugspflicht ergibt sich keinesfalls. Lediglich der übersteigende Bedarf kann an dieser Stelle nicht durch das Sozialamt oder das Jobcenter übernommen werden.

2. Wie viele Menschen wurden vom Jobcenter in den Jahren bis jetzt aufgefordert, ihre Wohnsituation aus Kostengründen zu verändern?

Wie unter Ziffer 1 bereits erläutert, werden Personen grundsätzlich nicht aufgefordert ihre Wohnsituation zu verändern, sondern lediglich ihre Kosten der Unterkunft zu senken, sofern diese unangemessen sind. Da das Jobcenter und auch die Sozialämter den angemessenen Bedarf an Unterkunfts- und Heizkosten übernehmen, handelt es sich um einen laufenden Bedarf, sodass auch an dieser Stelle eine statistische Erfassung nicht erforderlich ist.

3. Wie viele Kinder, Jugendliche oder Menschen mit Behinderungen waren von Zwangsräumungen /-umzügen im o.g. Zeitraum betroffen?

Aufgrund der o.g. Ausführungen werden auch bei dem o.g. Personenkreis keine statistischen Daten ermittelt bzw. erhoben.

4. Wie viele Menschen im Kreis Mettmann sind derzeit von Zwangsräumungen /-umzügen bedroht?

Grundsätzlich ist jeder Mensch von einer außerordentlichen Kündigung bedroht, welcher zwei aufeinanderfolgende Monatsmieten nicht an den Vermieter entrichtet. Dies ergibt sich aus § 543 Abs. 2 Nr. 3a und 3b BGB. Dies gilt sowohl für Personen, die sich im Leistungsbezug befinden, als auch für Personen, die sich nicht im Leistungsbezug befinden. Die Bestimmung einer Anzahl von Personen ist an dieser Stelle nicht möglich.

Von Zwangsumzügen sind Personen grundsätzlich nicht bedroht. Personen, die Leistungen nach den Vorschriften des SGB II und SGB XII erhalten, können zur Kostensenkung aufgefordert werden, sofern der Angemessenheitswert, welcher anhand des Schlüssigen Konzeptes ermittelt wurde, überstiegen wird. Sodann muss die Kostensenkung zumutbar und wirtschaftlich sein. Auch zu Ziffer 4 kann eine Anzahl an Personen, die potentiell von Kostensenkungen bedroht sind, nicht benannt werden.